

MA 11 – Kinder- und Jugendhilfe

GZ: MA 11 – 264899-2025

Per E-Mail: gr@ma11.wien.gv.at

Wien, 20.02.2026

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen,
die Wiener Kinder- und Jugandanwaltschaft begrüßt die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf
Stellung nehmen zu können.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir die Novellierung des WKJHG und die damit verbundene
Intensivierung des Kinderschutzes begrüßen. Die Regelung der Bestimmungen über die Kinder-
und Jugandanwaltschaft in einem eigenen Abschnitt wird zwar grundsätzlich positiv bewertet,
dennoch betonen wir die Wichtigkeit eines eigenen Kinder- und Jugandanwaltschaftsgesetzes.
Diese Notwendigkeit haben wir bereits in den letzten beiden Jahresberichten erörtert.

Einige Neuerungen, beispielsweise im Bereich der Krisenzentren oder der Regelungen zu
Pflegeeltern, beinhalten aus unserer Sicht jedoch potenzielle Verschlechterungen für Kinder und
Jugendliche.

Ad Erläuterungen – Besonderer Teil

Zu Z 9 (§ 9a):

Die gesetzliche Verankerung von Kinderschutzkonzepten in den öffentlichen und privaten
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird grundsätzlich sehr positiv bewertet. Wir merken
jedoch kritisch an, dass die Notwendigkeit einer partizipativen Erarbeitung der
Kinderschutzkonzepte nicht in die Bestimmung aufgenommen wurde. Das Recht auf
Mitbestimmung ist ein Grundprinzip der Kinderrechtskonvention und in Art 4 des
Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), BGBl I Nr. 4/2011,
festgehalten. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentliches
Qualitätskriterium eines Kinderschutzkonzepts und unerlässlich, um Gefährdungslagen
sachgerecht zu erfassen und angemessene Präventionsmaßnahmen zu bestimmen.

Dabei wird empfohlen die Formulierung „Sicherung der Rechte von Kindern oder Jugendlichen“
durch die Formulierung „Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“, zu ersetzen, da
eine Differenzierung zwischen Gruppen junger Menschen nicht zielführend ist. Es wird außerdem

vorgeschlagen, eine Evaluierungsfrist festzulegen. So können die Kinderschutzkonzepte regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Zudem möchten wir als Kinder- und Jugandanwaltschaft auch auf die Notwendigkeit hinweisen, die Informationen zur Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe so zu gestalten, dass junge Menschen ein besseres Verständnis über deren Tätigkeit erhalten. Unsere praktischen Erfahrungen als Kinder- und Jugandanwaltschaft Wien weisen auf einen eindeutigen Verbesserungsbedarf hin. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Verstärkung transparenter und effektiver Beschwerdemechanismen für junge Menschen. Wir empfehlen dringend, die strukturelle Partizipation junger Menschen auszubauen. Ein Ansatz wäre beispielweise, Beteiligungsprozesse und entsprechende Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern.¹

Als Kinder- und Jugandanwaltschaft betrachten wir die gesetzliche Verankerung von Kinderschutzkonzepten als Stärkung des Kinderschutzes. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass die **Partizipations- und Informationsrechte** junger Menschen durch **gezielte Maßnahmensetzungen zu unterstützen** sind, um eine bestmögliche Wirkung zu erzielen.

Zu Z 14 bis 17 (§ 14 Abs 1):

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 14 Abs 1 Z 1 auf alle in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen und die Aufhebung der Beschränkung auf ein formales Anstellungsverhältnis tragen ebenfalls zur Stärkung des Kinderschutzes bei, weshalb wir auch diese Änderung begrüßen.

Zu Z 21 bis 23 und 61 (§ 16 Abs 6 und 8, § 57 Abs 3):²

Wir begrüßen die Regelung der Aufgaben der Kinder- und Jugandanwaltschaft in einem eigenen Abschnitt sowie die Erweiterung und Ausdifferenzierung unserer gesetzlich definierten Aufgaben. Dennoch möchten wir anmerken, dass eine eigene gesetzliche Grundlage unseren Befugnissen, die sich über die der Kinder- und Jugendhilfe hinaus entwickelt haben, besser entsprechen und die gelebte Praxis besser widerspiegeln würde. Darüber hinaus würde damit die Unabhängigkeit, die für eine Ombudsstelle von höchster Bedeutung ist, gestärkt werden.

Vorgeschlagen wird, in den Erläuterungen zu § 16 Abs 6 Z 1 zusätzlich zur UN-KRK **auch das BVG Kinderrechte (BGBl I Nr. 4/2011)** als verfassungsrechtliche **Grundlage zu erwähnen**.

In Bezug auf § 16 Abs 6 Z 2, der die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sowie andere mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen sie betreffenden Angelegenheiten vorsieht, ist bei der Erfüllung unserer Aufgaben besonders darauf zu achten, dass junge Menschen im Zentrum der Beratung stehen. Insbesondere sind Auskünfte für Erwachsene grundsätzlich nicht von unseren Aufgaben umfasst. Es wird daher eine Änderung des § 16 Abs 6 Z 2 wie folgt vorgeschlagen: „Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sowie anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten,

¹ Vgl. bspw. [Home - Moverz](#), zuletzt abgerufen am 19.02.2026.

² Eigene Gesetzesbestimmungen über die Kinder- und Jugandanwaltschaft Wien.

die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen.“ **Die Streichung betrifft den Zusatz: „sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen.“**

§ 16 Abs 6 Z 3 ist nicht erforderlich, da die in Z 4 genannten Personen bereits das familiäre und soziale Umfeld umfassen. Eine Aufzählung der bislang in Z 3 genannten Personen könnte in den Erläuterungen erfolgen.

Um ein Praxisbeispiel für die Partizipation anzuführen, würden wir eine Erwähnung des **Jugendbeirats** der Kinder- und Jugandanwaltschaft als Partizipationsprojekt **in den Erläuterungen** zu § 16 Abs 6 Z 8 als sinnvoll erachten.

§ 16 Abs 8 bedarf insofern einer Ergänzung, als **auch Kinderbetreuungseinrichtungen** von der Verpflichtung umfasst sein sollen, der Kinder- und Jugandanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bezüglich **§ 16 Abs 6 Z 9** ist anzumerken, dass sich eine in der **Formulierung an Z 10 angelehnte** Bestimmung besser eignet, um bereits bestehende Kooperationen zu verankern. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: „Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereichs, den elementarpädagogischen Einrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugandanwaltschaft relevant sind.“

Zu Z 24 und 25 (§ 17):

Positiv hervorzuheben ist ferner die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Helfer- und Helferinnenkonferenzen sowie die Klarstellung der Zulässigkeit der Informationsweitergabe, wodurch der bislang bestehenden Rechtsunsicherheit begegnet wird.

Zu Z 30 (§ 25 Abs 4):

Die in § 25 Abs 4 vorgesehenen Schulungen zu den Themen häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt und Formen des Menschenhandels, werden als positive Entwicklung wahrgenommen. Dennoch gibt es keine spezialisierte Einrichtung im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1712 für von Kinderhandel betroffene junge Menschen. Das in den Erläuterungen erwähnte Spezialkrisenzentrum (Krisenzentrum Drehscheibe) erfüllt auch andere Aufgaben. Es ist eine Anlaufstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und dient zusätzlich als Überlaufkrisenzentrum. Ebenso sind die weiteren erwähnten Einrichtungen nicht für alle von Menschenhandel betroffenen Kinder und Jugendlichen zugänglich. Der Verein LEFÖ betreut Mädchen über 14 Jahre und der Verein Orientexpress ist auf Zwangsheirat spezialisiert. Die im Entwurf vorgesehenen Schulungen werden die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU nicht vollständig umsetzen.

Zu Z 31 (§ 27):

Die Aufhebung der Bestimmung zu den Krisenzentren in § 27 öffnet die Möglichkeit einer stationären Gefährdungsabklärung in allen sozialpädagogischen Einrichtungen im Sinne des

Gesetzes. Krisenzentren sind auf die Abklärung von Gefährdungen, die Intervention bei Krisen und die Planung des weiteren Vorgehens spezialisiert. Sie sind nicht auf eine langfristige Betreuung ausgelegt. Die Betreuung in den Wohngemeinschaften (WGs) zielt dagegen auf langfristigen Beziehungsaufbau ab. Bei der Gefährdungsabklärung in sozialpädagogischen WGs besteht die Sorge einer qualitativen Verschlechterung. Denn es ist für beide Gruppen von Kindern und Jugendlichen – diejenigen mit WG-Platz und diejenigen, die sich zur Gefährdungsabklärung in der Einrichtung befinden – schwierig, wenn sich die Gruppenzusammensetzung laufend ändert.

Zu Z 39 bis 43 (§ 41):

Der Entwurf sieht den Wegfall der Eignungsprüfung für Verwandtenpflegepersonen (§ 39 Z 2) sowie für Pflegepersonen mit einem besonderen Naheverhältnis (§ 39 Z 3) vor. In den Erläuterungen wird angeführt, dass „diese Ausnahme dem Umstand Rechnung trägt, dass Kinder in diesen Fällen oft rasch in die Obhut der Pflegepersonen übertragen werden müssen, um das Kindeswohl zu gewährleisten“. Die Betreuungssituationen von mitunter schwer belasteten Kindern und Jugendlichen stellen jedoch für alle Pflegepersonen eine enorme Herausforderung dar, auch wenn es sich um Verwandte oder Personen mit besonderem Naheverhältnis handelt. Es wird dringend eine Regelung empfohlen, in der die Ausbildung innerhalb einer angemessenen Frist zu absolvieren ist.

In diesem Sinne empfiehlt die Kinder- und Jugandanwaltschaft Wien:

- Die verpflichtende, partizipative Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten sowie die Festlegung einer Evaluierungsfrist.
- Verankerung der Bestimmungen zur Kinder- und Jugandanwaltschaft in einem eigenen Gesetz unter Berücksichtigung der oben angeregten Anpassungen.
- Die dringliche Berücksichtigung der Anmerkungen bei der Änderung der die Kinder- und Jugandanwaltschaft selbst betreffenden Gesetzesbestimmungen.
- Beibehaltung der stationären Gefährdungsabklärung in Krisenzentren.
- Die Schaffung einer spezialisierten Einrichtung für von Kinderhandel betroffene Kinder und Jugendliche.
- Durchführung einer nachträglichen Eignungsprüfung bei Verwandtenpflege und Pflege mit besonderem Naheverhältnis innerhalb einer angemessenen Frist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Sebastian Öhner

Wiener Kinder- und Jugandanwalt